

Aktenzeichen: 61 – 60 – 02877 / 10		
Grundstück in Schwerin, Stadtgebiet *)		
Gemarkung: Schwerin	Flur:	Flurstück:
Vorhaben: Auskunft/Beratung hier: Stellplatzsatzung für die Stadt Schwerin		

Darstellung der Entwicklung seit 1990

Rechtsgrundlage zur Beschränkung von Stellplätzen und Garagen ist die Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, und zwar § 49 Gesetz über die Bauordnung vom 20.07.1990, § 48 Landesbauordnung M-V vom 26.04.1994 und § 48 Landesbauordnung M-V vom 06.05.1998. Nach der Verwaltungsvorschrift zur LBauO MV wurden Richtzahlen für den Stellplatzbedarf einzelner Nutzungsarten vorgegeben.

Auf dieser Grundlage wurden die nachfolgend aufgeführten kommunalen Satzungen erlassen und mittels Änderungssatzungen an die geänderten landesrechtlichen Vorschriften angepasst.

- Satzung der Stadt Schwerin über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze von Kraftfahrzeugen vom 13.3.92
- Satzung der Stadt Schwerin über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen vom 4.10.93

Die Satzung der Stadt Schwerin über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen vom 4.10.93 wurde mit Wirkung vom 05.04.99 aufgehoben.

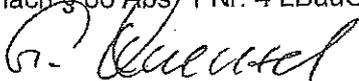
Zur Behebung formeller Fehler bei der Veröffentlichung wurden Satzungen mit einer Geltungsdauer für die entsprechenden Zeiträume erlassen; Satzung der Stadt Schwerin über nicht herzustellende Stellplätze von Kraftfahrzeugen (Ablösesatzung) vom 8.01.01 (für 16.8.92 bis 27.10.97) und Satzung der Stadt Schwerin über nicht herzustellende Stellplätze von Kraftfahrzeugen (Ablösesatzung) vom 08.01.01 (für 27.10.97 bis 30.4.98).

Es folgten die Satzung der LHSN über nicht herzustellende Stellplätze von Kraftfahrzeugen (Ablösesatzung) vom 10.06.99 und die Stellplatzbeschränkungssatzung vom 28.12.01 mit Festlegung der Beschränkungszonen.

Mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 25.10.2005 sowie durch das Zweite Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 13.02.2006 war die Festsetzung von Ablösebeträgen nach v. g. Satzungen nicht mehr möglich. In der Testregion Westmecklenburg, zu der auch die LHSN gehörte, waren die Vorschriften zu notwendigen Stellplätzen nach § 48 Abs. 1 bis 3 Landesbauordnung MV nicht anzuwenden. Diese Regelungen traten mit Ablauf des Tages vor den Kommunalwahlen 2009 außer Kraft.

Mit der Neuregelung des § 49 der LBauO M-V vom 18.04. 2006 ist der Nachweis der erforderlichen Stellplätze entfallen. Gleichzeitig wurde den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO MV selbst eine entsprechende Satzung zu erlassen, in der die vormals landesweit geltenden Vorschriften zu Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Garagen (notwendige Stellplätze und Garagen) geregelt werden.

Die derzeit noch gültige Stellplatzbeschränkungssatzung vom 28.12.01 und die Satzung der LHSN über nicht herzustellende Stellplätze von Kraftfahrzeugen (Ablösesatzung) vom 10.06.99 sind nicht mehr anzuwenden, da die im vorgenannten Absatz erforderliche Satzung nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO MV fehlt.


Gabriele Quenzel